

TOP: _____

Viernheim, den 30. September 2026

Federführendes Amt

02 Erster Stadtrat

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	JS/Fu
Drucksache:	IV-67-2026/XX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	1. Stadtrat, ASU

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Stadtverordnetenversammlung	02.10.2026	
-----------------------------	------------	--

Informationsvorlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bürgernetzwerk: Übersicht zum Sachstand ökologischer Ausgleichsflächen

Mitteilung/Information

Ja, NATUREG Hessen sowie das BürgerGIS des Kreises Bergstraße über die dort abrufbaren Bebauungspläne.

Da es sich um kein Verzeichnis handelt, das von städtischer Seite aus geführt wird (Zuständigkeit: Untere Naturschutzbehörde bzw. Kreis Bergstraße), erfolgt keine entsprechende Information.

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren kann ein Ausgleich nicht rein monetär erbracht werden. Auch wenn Ökopunkte angekauft werden, wurden dafür im Vorfeld konkrete Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Das BNatSchG enthält kein generelles Verbot, auf einer Ausgleichs- oder Ersatzfläche Sport oder Freizeitsport auszuüben oder dort entsprechende Anlagen zu errichten. Entscheidend ist, dass die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ihre Kompensationsfunktion erfüllt.

Ja, bei der genannten Freifläche handelt es sich um eine Ausgleichs- und Versickerungsfläche.

Es wurden keine Kompensationen als ökologische Aufwertung der Fläche vorgesehen, diese sind nicht erforderlich (s. Begründung oben).